

Verband Hessischer Fischer e.V.

::gesetzlich anerkannte Naturschutzvereinigung

Verband Hessischer Fischer e.V. · Rheinstraße 36 · 65185 Wiesbaden

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Postfach 3109
65021 Wiesbaden

Wiesbaden, 3.9.2015

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung
Ihr Schreiben vom 23. Juli 2015 / Geschäftsz. VI 3-088a 10.03-1/2012

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem uns vorliegenden Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung fehlt eine sachliche Begründung zu den Änderungen der Jagdverordnungen zum Hessischen Jagdgesetz. Eine Zusammenfassung der bestehenden Verordnungen aus verwaltungstechnischen Gründen kann akzeptiert werden und macht Sinn.

Allerdings müssen wir die Formulierung einer **notwendigen** Neuregelung bzw. die **grundsätzliche fachliche Überarbeitung** der bestehenden Verordnungen hinterfragen. Eine grundsätzliche Überarbeitung, zumal **fachlich** sollte doch auch zumindest sachlich begründet sein. Die rechtlichen Voraussetzungen zu einer Verordnungsänderung müssen zusätzlich ebenfalls in Frage gestellt werden.

Es ist auffallend, dass die Auswirkungen der zahlreichen Änderungen auf die Zielsetzungen der Hessischen Biodiversitätsstrategie nicht bedacht wurden.

Auch wenn Erkenntnisse und Begründungen, die als Basis zu den Änderungen in dem uns vorliegendem Entwurf dienen könnten, hier fehlen, geben wir wie folgt unsere Beurteilung:

Die z.Zt. gültigen Jagdzeiten haben sich bewährt. Eine Änderung ist aus unserer Sicht nicht geboten. Sollten aus jagdpraktischer Sicht neue Bewertungsgrundlagen für die Jagdzeiten bestehen, wären diese zu diskutieren.

Hauptgeschäftsstelle

Rheinstraße 36 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 30 20 80
Telefax: 0611 – 30 19 74
eMail: vhf@hessenfischer.net
Internet: www.hessenfischer.net

Bankverbindung

Deutsche Bank Wiesbaden
IBAN: DE07 5107 0024 0030 0145 00
BIC: DEUTDE33HAN30



Wir sehen keine Notwendigkeit, die Liste der jagdbaren Tierarten zu ändern. Das hätte nur den Verlust der Hegepflicht zur Folge. Selbstverständlich müssen Tierarten, die dem Jagdschutz unterstehen und die in ihrem Bestand bedroht sind, wie bisher auch ganzjährig geschont werden. Allerdings sollten Sondergenehmigungen möglich sein, wenn unverhältnismäßige Wald- und Feldschäden oder Bestandsentwicklungen auftreten, die die Population anderer Tierarten gefährden.

Eine Option, bei Bedarf die Jagdzeiten entsprechend der regionalen Situation und ihren Erfordernissen kurzfristig anzupassen, sollte möglich sein.

Der Absicht, einzelne Wildarten dem Jagdrecht zu entziehen, können wir nicht zustimmen. Im Gegenteil wäre es ein Vorteil für die Artenvielfalt in Hessen, das Jagdrecht nicht nur in Teilbereichen zu erweitern, sondern die den Jägern aufgegebenen Hegeverpflichtung auf das gesamte Ökosystem auszudehnen. Das auch in Hessen die Fläche abdeckende Reviersystem bietet zusammen mit der Verantwortung der Jäger für die ihnen anvertrauten Tiere die beste Voraussetzung für eine umfassende Hege der gesamten freilebenden heimischen Fauna.

Änderungsvorschläge (*kursiv und unterstrichen*)

§ 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

Unter (1) sollte hinzugefügt werden

. . . Nutria, Waschbär und Nilgans genießen keine Schonzeit.

Als Neozoen breitet sich die Nilgans in rasantem Maße aus und besetzt dadurch wichtigen Lebensraum anderer Wasservögel. Renaturierungsmaßnahmen wie beispielsweise an der Nidda oder Nidder mit ihren Überschwemmungsflächen und Feuchtgebieten, die primär als Biotop für Brachvogel, Kiebitz und Wachtelkönig u.a. optimale Bruthabitate darstellen, verfehlen somit aus unserer Sicht ihr Ziel zur Arterhaltung. Wenn Schwärme bis zu 100 Nilgänsen dort einfallen, meiden seltene Arten ihre ursprünglichen Brutgebiete. Die Nilgans mit ihrem aggressiven Revierverhalten - gerade in der Brutzeit - führt zu Zerstörungen von Entennestern und Tötung von Entenküken. Weiter trägt die Nilgans besonders an Gewässern in Siedlungsnähe mit ihrer Verkotung zur Eutrophierung des Gewässers bei und fördert die Verbreitung von Krankheitserregern. Als invasive Art stellt sie ein erhebliches Gefährdungspotenzial für unsere heimischen Wasservögel dar, somit sollten auch die Junggänse stark bejagt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht gefährdet die Nilgans durch ihre Verbreitung und Besetzung von Schutzbiotopen, stark bedrohte in Hessen rastende und überwinternde Gänse-, Enten- und Limikolenarten.

Unter (2) sollte geändert werden

. . . Rabenkrähen dürfen in der Zeit vom 1. August bis 20. Februar bejagt werden.

Eine verkürzte Jagdzeit bis 15. Oktober macht aus naturschutzfachlicher Sicht keinen Sinn. Gerade in den Wintermonaten zur Balzzeit der Rabenvögel ist es aus Artenschutzgründen zweckmäßig, lokal in die Populationen einzugreifen um den Schaden im Frühjahr durch Eier- und Nestlingsraub bei den Wiesen-, Hecken-, Bodenbrütern, Singvögeln und Junghasen zu minimieren. Auch zum Schutz der Saatkrähe ist eine Bejagung, um für diese geschützte Art regional besetzte Bruträume freizuhalten, zielführend.



§ 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Änderungen

1. Haarwild

Rotwild - Kälber vom 1. August bis 31. Dezember
Schmaltiere/Spießer vom 1. Juli bis 31. Dezember

Dam- und Sikawild - Kälber vom 1. September bis 31. Dezember
Schmaltiere/Spießer vom 1. Juli bis 31. Dezember

Rehwild - Kitze vom 1. September bis 31. Dezember
Rehböcke vom 1. Mai bis 15. Oktober wir sehen keinen Grund für eine Verlängerung.

Die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild sollte auf Ende Dezember verkürzt werden.

Bewegungsjagden bis Ende Januar sollten tabu sein. Zu dieser Zeit reduziert das Wild seinen Stoffwechsel und sollte in dieser natürlichen Ruhephase nicht gestört werden. Dies führt zu lokal erhöhten Schältschäden und fördert nur die Anfälligkeit für Krankheiten.

Feldhasen

Der Zusatz bei „ausreichenden Besatzdichten“ ist nicht begründet und aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Die Hasen wurden in den vergangenen Jahren immer schon nur bei ausreichender Besatzdichte oder bei akuter Ausbreitungsgefahr von Wildkrankheiten durch regional zu hoher Hasenbestände auf begrenztem Raum bejagt. Diese verantwortungsvolle nachhaltige Nutzung spiegelt sich auch in den geringen Jahresstrecken wieder. Da Hasen eine sehr territoriale Lebensweise haben, kommt es bei idealen landwirtschaftlichen Strukturverhältnissen (leider immer noch die Ausnahme) zu hohen Beständen, deren Ertragsabschöpfung durch Jagd auf das Maß der Lebensraumnutzung angepasst wird. Aufgrund seiner auf die vorhandene Fläche bezogenen Lebensweise kommt es beim Hasen zu keiner Expansion. Daher ist der eingeschlagene Weg der Jäger zu begrüßen, mit einer Fülle an Maßnahmen zur Gestaltung hochwertiger Lebensräume für Wildtiere in unserer Agrarlandschaft einer Biotopverarmung vorzubeugen. Dies nicht nur zum Nutzen der regional steigenden Feldhasenpopulationen sondern auch zum Vorteil weiterer Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen.

Der Zusatz

... bei ausreichenden Besatzdichten ist aus oben genannten Gründen zu streichen !

Die freiwillige Beschränkung war und ist ausreichend.

Steinmarder, Baumarder, Hermeline, Iltisse, Mauswiesel

Die Jagdzeiten für Stein- und Baumarder sollten beibehalten werden

vom 16. Oktober bis 28. Februar

Iltis, Hermelin und Mauswiesel sollten ebenfalls weiterhin eine Jagdzeit erhalten

vom 1. August bis zum 28. Februar



Für die einheimischen Bodenbrüter stellen Wanderratten lokal, insbesondere in Wassernähe, ein erhebliches Problem dar. Die Mortalitätsrate von Entenküken wird in einigen Revieren häufig von der Wanderratte bestimmt. Hier kann es bei der Bekämpfung mit Falle zu Konflikten mit Mauswiesel und Hermelin kommen, deshalb sollten beide Raubwildarten vorbeugend eine Jagdzeit bekommen, auch wenn sie in der Vergangenheit nur bei Artenschutzprojekten wie beispielsweise Feldhamsteransiedlung begleitend bejagt wurden.

Bei Steinmarder, Baummarder, Iltis und Mink kommt es teilweise zu Habitatsüberschneidungen und somit kann es bei der Fallenjagd auf Steinmarder und Mink zu Fehlfängen kommen (gleiches Beutespektrum).

Die Bejagung der Marderartigen halten wir aus Artenschutzgründen regional für notwendig und hilfreich.

Ohne eine populationsökologische Raubwildbewirtschaftung durch die Jagd, sind Programme zum Schutz von Uhu, Brachvogel, Kiebitz, Grauammer, Rebhuhn, alle Spechtarten und Eulenarten, Feldhase, Feldhamster, Feldlerche, Enten und verschiedene Limikolenarten zum Scheitern verurteilt, was wissenschaftliche Untersuchungen belegen.

Der Vorschlag einige Prädatoren aus der Bejagung herauszunehmen, ist gerade im Hinblick auf die zurückgehenden Vogelbestände verschiedener Arten kontraproduktiv.

2. Federwild

Rebhühner

Rebhühner sollten weiterhin bejagbar bleiben.

Jagdzeit 16. September bis 31. Oktober

Der seit Jahren freiwillige Verzicht auf die Rebhuhnjagd, verbunden mit einer verstärkten Prädatorenbejagung vor allem von Fuchs, Rabenkrähe und Iltis in Rebhuhnbiotopen, haben in einigen Regionen Hessens zusammen mit den geförderten Strukturverbesserungen durch die Niederwildhegegemeinschaften zu einer positiven Bestandsentwicklung geführt. In Kooperation mit der Landwirtschaft kommt den hessischen Jägern mit ihren wildbiologischen Kenntnissen bei der Integration von Artenschutzmaßnahmen in der alltäglichen Flächenbewirtschaftung eine besondere Schlüsselfunktion zu.

Nur durch ein zielorientiertes Prädatorenmanagement durch Jagd können die naturschutzfachlichen Ziele der hessischen Biodiversitätsstrategie erreicht werden. Die Streichung der Jagdzeit für das Rebhuhn sabotiert geradezu die Bereitschaft der Jäger sich weiter erfolgreich im Arten- und Naturschutz zu engagieren.

Ringeltauben, Türkentauben

Beide Taubenarten sollten weiterhin bejagbar bleiben

mit gleicher Jagdzeit vom 1. November bis 20. Februar

Zur Abwehr nicht unerheblicher landwirtschaftlicher Schäden bei Einsaat und reifem Korn, muss eine flexible Regulierung möglich sein. Auch zum Schutz von Turteltaube und Hohltaube mit gleicher Lebensraumnutzung sollte die Dichte der Ringel- und Türkentauben auf ein verträgliches Maß reduziert werden können.



Graugans und Kanadagans

Beide Gänsearten sollten weiterhin bejagbar bleiben

mit gleicher Jagdzeit vom 1. August bis 31. Oktober

Um einer zu starken Populationsentwicklung der beiden Arten in Hessen und damit einhergehende Schäden in der Landwirtschaft vorzubeugen, muss eine Bejagung unbürokratisch möglich bleiben. Dies entspricht auch den örtlichen Erfordernissen einer angepassten Regulierung durch die Jäger in Eigenverantwortung. Für die Dichte einer Population ist immer der Lebensraum entscheidend. Auf die beiden Gänsearten bezogen ist der Lebensraum in Hessen nur begrenzt verfügbar. Der nichtheimische Kanadagans sollte genau wie der Nilgans prinzipiell keine Ansiedlungs- und Ausbreitungsmöglichkeit gegeben werden.

Eine Schadensprävention nach Bedarf, über eine Sonder-Regelung durch die Jagdbehörden ist nicht praktikabel und abzulehnen. Dies besonders, weil erfahrungsgemäß behördliches Handeln erst dann einsetzt, wenn der Schaden bereits eingetreten ist.

Stockenten

Der Zusatz

... bei ausreichenden Besatzdichten sollte gestrichen werden

Die Bejagung der Stockenten erfolgte schon immer unter dem Aspekt der nachhaltigen Nutzung, dies sollte auch weiterhin so gehandhabt werden. Zur Bestandserhaltung sollten weiterhin die Biotopschutzmaßnahmen der Jäger stärker gefördert werden.

Ein generelles Fütterungsverbot an Stadtgewässern und siedlungsnahen Teichen aus falsch verstandener „Liebe zum Tier“ sollte dringend gesetzlich verankert werden. Dies beugt dem Erkranken und Verkümmern des Entenbestandes sowie einer Hybridisierung durch Hausenten vor.

Zur Sicherung des Bestandes sollten auch weiterhin Nesträuber, wie Wanderratte, Mink, Waschbär und Iltis stärker bejagt werden. (Ausnahmegenehmigung für befriedete Bezirke)

Blässhühner

Blässhühner sollten weiterhin bejagbar bleiben

mit einer Jagdzeit vom 1. September bis 31. Januar

Die regional hohen Blässhuhnvorkommen führen zu einem Konkurrenzdruck zu anderen Wasservögeln, besonders das Teichhuhn und der Zwergtaucher sind von der ausgeprägten Revierverteidigungsstrategie der Blässhühner betroffen.

Eine nachhaltige Reduzierung durch Jagd beugt dem Rückgang genannter und anderer seltener Arten vor.



Unter (3) sollte geändert werden

Der Satz

Zur Beobachtung der Bestandes- oder Besatzdichten einzelner Wildarten und ihrer Entwicklung soll die Nutzung des Wildtier-Informationssystem (WILD) zum Standard werden.

Mit dem Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD) haben wir Naturschützer seit Jahren ein aussagefähiges System, mit dem Daten zur Bestandsdichte und Bestandsentwicklung von Wildtieren erhoben werden. Auch werden Faktoren erfasst und analysiert, die Einfluss auf die Bestände haben können, wie z.B. Landschaftsstruktur, Flächennutzung, Klima oder Prädation.

Die Beobachtungen der Jäger dienen der gezielten und fortlaufenden Einwirkung, Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.

Die Zählmethoden der Jäger (Scheinwerfertaxation, Rufverhörung, Losungszählung, Fotofallen, revierübergreifende Synchronzählungen u.a.) haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollten als ausschließliche Monitoringverfahren genutzt werden.

Dritter Teil – Jägerprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Änderung

(2) Wurde die Jägerprüfung des Landes nicht bestanden, besteht keine . . .

Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen. Eine nichtbestandene Prüfung ist kein Grund im Folgejahr oder später eine erneute Zulassung zu verweigern.

Dies entbehrt einer rechtlichen Grundlage und ist bei staatlichen Prüfungen wie Führerschein, Abitur, Staatsexamen, Fischerprüfung usw. ebenfalls nicht zulässig.

Fünfter Teil – Hegegemeinschaften

§ 35 Aufgaben der Hegegemeinschaften

Änderung/Einfügung

4. die Sicherung an den Lebensraum angepasster, artenreicher und gesunder Wildbestände,

Gerade in Niederwildhegegemeinschaften ist durch entsprechende Lebensraumverbesserungen und Raubwildkurzhaltung eine hohe Artenvielfalt gegeben.

Dass die Sicherung von Lebensraum für alle Tierarten bei den Jägern gut aufgehoben ist, zeigt u.a. das Wildkatzenprojekt des Jagdvereins in Eschwege.



Sechster Teil – Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd

Nach wie vor verursachen Raubwildarten erhebliche Verluste bei Feldhasen und Bodenbrütern und müssen gerade unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes und der Biodiversität intensiv bejagt werden. Dabei ist die Fallenjagd ein probates Mittel der Prädatorenreduktion. Wir begrüßen deshalb die Beibehaltung der Fangjagd wie bisher. Die zugelassenen Fanggeräte und entsprechende Fangmethoden haben bisher eine selektive Bejagung garantiert, sowie Fehlfänge ausgeschlossen.

Wenn wir als Naturschützer die regional typische Biodiversität bewahren wollen, müssten wir die Jäger stärker in die Pflicht nehmen die Fangjagd regelmäßig auszuüben.

Jegliche Hegebemühungen bereits seltener gewordener Tierarten, wie Haselhühner, Wachtelkönig, Birkwild, Feldlerche, Feldhamster, Sumpfschildkröte, Brachvogel u.a. werden ergebnislos bleiben, wenn regional überhöhte Bestände an Beutegreifern wie Elstern, Rabenkrähen, Fuchs, Waschbär und anderen Prädatoren nicht entsprechend ihrem Lebensraum reduziert werden.

Es sollte generell alles unterbleiben, was die Populationen unserer heimischen Tierarten zusätzlich beeinträchtigt. Dazu gehört auch die beabsichtigte Unterschützstellung verschiedener Raubwildarten.

Eine zusätzliche Dezimierung durch Prädatoren unserer bereits selten gewordenen Vogelarten (dies ist auch übertragbar auf den Fischartenschutz) können wir als Naturschutzverband nicht mittragen.

§ 37 Totfanggeräte

Änderung unter

(3) Über das Verbot des § 19

Unter das Verbot von Fallen sollten noch zusätzlich aufgenommen werden:

6. Tellereisen mit gepolsterten Bügeln (Soft Catch)
7. Tatzen, Pranten oder Pfoten-Kabelhaltefänge (Cable Restrain Trap, Belisle Footsnare)

Diese Fallenarten sind aus Tierschutzgründen abzulehnen. Diese Fallentypen verursachen zwar keine Verletzungen, aber die Befreiungsversuche bringen die Tiere in negativ wirkende Stresssituation, auch ist ein gezielt selektiver Fang nicht möglich, Fehlfänge sind die Regel.

Neunter Teil – Wildfütterung und Kirschung

In unserer von Menschen geprägten Kulturlandschaft ist der Begriff Notzeiten nicht einfach auf geschlossene Schneedecken, Harschschneelage, Vereisung oder Hochwasser zu reduzieren. Bei ausreichendem Lebensraum mit entsprechender Vegetation, großen Ruhezonen und Rückzugsgebieten wird sich das Wild auf diese Witterungsbedingungen einstellen und die Mortalitätsrate wird gering bleiben.

Leider haben wir in den meisten Teilen Hessens diese Räume schon lange nicht mehr und der Flächenverbrauch geht weiter (u.a. durch Windkraft).



Die tageszeitliche wie örtliche uneingeschränkte Freigabe der Wälder und Fluren zur Freizeitnutzung, selbst zu Nachtzeiten, hat den Lebensrhythmus der Wildtiere auch in den entlegensten Bereichen tiefgehend gestört. Beunruhigungen und Störungen haben dafür gesorgt, dass das Wild erst bei Eintritt der Dunkelheit zum Äsen austritt.

Dies provoziert geradezu Verbiss- und Schälschäden in den wenigen verbliebenen Einstandsgebieten.

Die Anlage von Äsungsflächen und Schaffung von Wildruhezonen können dies lokal verbessern, aber Wegesperrung und Wegerückbau wären ein geeignetes Mittel den Schadensdruck im Forst zu minimieren – zumindest wäre das ein richtiger Schritt für die Rückkehr zur Tagaktivität des Wildes.

Es ist erkennbar, dass Notzeiten immer vom Mensch gemacht sind, natürliche Prozesse gibt es nicht mehr. Freizeitsportler und rücksichtslose Waldbesucher verursachen Dauerstress bei unserem heimischen Wildarten.

Deshalb wäre eine Ausgleichsfütterung / Erhaltungsfütterung mit festzulegenden Kriterien in vielen stark belasteten Regionen, in denen nicht nur im klassischen Winter Notzeit herrscht, von hohem Nutzen für die Arterhaltung, zur Verhinderung von Tierseuchen und zur Vermeidung von Verbisschäden.

Kirrungen

sind zur tierschutzgerechten selektiven Bestandsregulierung von Schwarzwild unverzichtbar. Die Einrichtung solcher Stellen sollte örtlich besser auf die Schadensproblematik abgestimmt werden, eine flexiblere Lösung wäre von Vorteil.

! Unter Federwild wäre noch der Kormoran dem Jagdrecht zuzuführen !

Kormoran

mit einer Jagdzeit vom 1. Oktober bis 20. Februar

Voraussetzung dafür wäre, dass der Kormoran in die Liste der jagdbaren Arten nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufgenommen wird, dies wird zur Zeit gefordert und überprüft. Damit wäre nicht nur eine Möglichkeit für gegenüber dem schwerfälligen Kormoranerlasses, flexiblere Eingriffsmöglichkeit gegeben. Dies würde aus naturschutzfachlicher Sicht dazu beitragen, lokale Problemsituationen zielführend zu entschärfen.

Der Artenschutz verlangt zwingend eine Lösung, um den Rückgang seltener autochthoner Fischarten durch primären Kormoranfraß zu stoppen. Es sind leider schon in einigen Flüssen wertvolle heimische Genpools ausschließlich und nachweislich durch Kormoraneinfluß verlorengegangen. Die Unterschutzstellung des Kormorans hat gezeigt, dass dabei die ökologischen Folgen nicht berücksichtigt wurden.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass bei den Wildarten die dem Jagdrecht unterstellt sind, auch jene die ganzjährig geschont sind, bisher kein Bestandsrückgang zu beklagen war. Offensichtlich eine positive Wirkung des Jagdschutzes.

Bei den wildlebenden Tierarten die dem Naturschutzrecht unterliegen sieht die Bilanz durchweg negativ aus. Ein Drittel aller Vogelarten in der EU sind gefährdet, davon die Hälfte akut bedroht. 60 % aller anderen Arten sind in einem schlechten oder unzureichenden Zustand. Besonders betroffen sind viele Arten im ländlichen Raum.



Sicherlich sind die kontraproduktive Agrarpolitik, der zunehmende Flächenverbrauch, auch die Veränderungen des Wasserhaushaltes als Ursache für die rapide Abnahme dieser Arten mitverantwortlich. Es hat sich bei vielen Schutzprogrammen für Feldvögel gezeigt, dass die klassischen Instrumente des Naturschutzes in unserer von Menschen stark überprägten Kulturlandschaft nicht ausreichend greifen.

Zum Erhalt dieser bedrohten Arten müssen wir mehrere Stellschrauben nutzen und dazu gehört das erfolgreiche Wildtiermanagement der Jäger. Auch ein brauchbares Erfassungsverfahren der Vogelkundler tut not. Zählaktionen wie „Die Stunde der Gartenvögel“ machen Spaß, sind aber nicht aussagekräftig.

Der uns vorliegende Entwurf zeigt in vielen Punkten dass, mit aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbaren Änderungen, die Möglichkeit die Artenvielfalt in Hessen zu fördern und zu erhalten, stark negativ beeinflusst wird. Hierin liegt eine klare Absage an die Zielvorstellungen der Hessischen Biodiversitätsstrategie.

Es bedarf dringend einer Überarbeitung des Entwurfs im Sinne unserer Anregungen, zum Wohle unserer gesamten heimischen Tierwelt. Was wir brauchen ist keine von Ideologien geprägte Gesetzesänderung, sondern eine objektbezogene Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Jägern, Fischern und anderen Naturschützern, damit vor Ort wieder einvernehmlich im Sinne der Förderung einer regionaltypischen Artenvielfalt gehandelt werden kann.

Rebhuhn, Feldhamster, Lerche und Co werden es uns danken.

Gez.
Günter Hoff-Schramm
Geschäftsführung
VHF-Artenschutzexperte

